

Wissenschaftsstadt Darmstadt 	Magistratsvorlage		Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 04.05.2006
Dezernat III Amt: Grünflächen- und Umweltamt	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung		Beteiligt vor Magistrats- beschlussfassung: Dezernat II Dezernat IV Dezernat VI Kämmerei Rechtsamt Dezernat I Revisionsamt Gesundheitsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Vorlage-Nr. 2006/0304 Magistratsbeschluss-Nr.	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss		
Verteiler:	Internet ☒ ja ☐ nein Tagesordnung ☒ I ☐ II		

Betreff: Neue Friedhofssatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Vorlage vom: 26.04.2006

Beschlussvorschlag:

1. Der anliegenden neuen Friedhofssatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt wird zugestimmt.
2. Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung ist einzuholen.

Anlagen: Satzung 2005
Friedhofssatzung1968

Beschluss des Magistrats vom

Begründungsseite zur Magistratsvorlage vom 26.04.2006

Begründung:

Anlass

Die Friedhofssatzung der Stadt Darmstadt vom 24. Juni 1968 ist dringend zu überarbeiten und neu zu beschließen, da

1. Einige Bestimmungen durch entsprechende Rechtssprechungen überholt sind und angepasst werden müssen,
2. Einige Bestimmungen durch übergeordnetes Recht entbehrlich sind,
3. Friedhofssatzung und -gebührenverzeichnis sich nicht entsprechen,
4. Bestattungsformen auf den Darmstädter Friedhöfen zur Verfügung gestellt werden sollen, die in der Satzung bisher nicht enthalten sind
5. Die Ruhezeiten auf Grundlage von Bodengutachten geregelt werden müssen,
6. Neue Bestattungsformen angeboten werden sollen, um den Bedürfnissen der Bürger besser gerecht zu werden.

Für die Neufassung der Friedhofssatzung wurde als Grundlage die Mustersatzung des Deutschen Städtetages in der letzten Version von 1999 verwendet. Sie wurde an den Regelungsbedarf in Darmstadt angepasst.

Berücksichtigung der verschiedensten Bedürfnisse und Interessen

Bevor mit der Überarbeitung der Satzung begonnen wurde, fand am 1.10.2004 ein öffentliches Hearing statt, zu dem alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, Verbände, Vereine, Politiker aller Parteien sowie die am Friedhof tätigen Gewerke eingeladen waren. Die in diesem Hearing geäußerten Wünsche, Anregungen und Bedenken wurden nach Abwägung in den vorliegenden Entwurf der neuen Satzung eingearbeitet. Am 26.4.2005 fand nach intensiver Vorarbeit eine weitere öffentliche Diskussionsveranstaltung zu muslimischen Bestattungen in Zusammenarbeit mit dem Interkulturellen Büro und dem Ausländerbeirat statt. Auch diese Ergebnisse wurden nach Abwägung in der Satzung berücksichtigt.

Berücksichtigung von Bodengutachten

Die Tendenz zu pflegeleichten Grabstätten steigt stetig. In der Konsequenz stieg die Nachfrage nach großflächigen steinernen Abdeckungen der Gräber stark an. Der Verwesungsprozess wird durch großflächige Abdeckungen verlangsamt. Deshalb waren Bodengutachten erforderlich, um zu klären, ob der in der Satzung bislang festgelegte Zeitraum der Ruhefrist (20 Jahre) ausreicht, um trotz Abdeckung die Verwesung zu gewährleisten. Die Bodenbeschaffenheit wurde mit Ausnahme des Waldfriedhofes auf allen Darmstädter Friedhöfen untersucht.

Zusammengefasst stellt sich das Ergebnis wie folgt dar:

Großflächige Abdeckungen der Grabstätten führen zu einer Verlängerung der Verwesungszeiten. Ursache hierfür sind Anteile von feinschluffigem Sand in den angetroffenen Bodenschichten. Aufgrund der Feststellung der Bodengutachten wurden die Ruhezeiten bei großflächigen Abdeckungen auf 30 Jahre erhöht.

Tiefgräber sind nur in wenigen Flächen einzelner Friedhöfe (vgl. § 8) möglich, da entweder luft- oder wasserundurchlässige Schichten angetroffen wurden oder ein zu hoher Grundwasserstand vorhanden ist.

Ämterbeteiligung

Rechtsamt, Kämmerei, Revisionsamt, Ordnungsamt und Gesundheitsamt haben an der Satzung mitgewirkt bzw. ihre Stellungnahmen abgegeben.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Satzung vom 24.06.1968

- Die Ruhezeiten bei großflächigen Abdeckungen wurden an die Verwesungszeiten angepasst
- Die Gestaltungsvorschriften wurden stark liberalisiert

- Ehrenggrabstätten wurden in die Satzung aufgenommen
- Neue Bestattungsformen wurden in die Satzung aufgenommen
- Die Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten wurde von 30 auf 25 Jahre verkürzt

Darüber hinaus wurden verschiedene redaktionelle Änderungen und zeitgemäße Anpassungen vorgenommen. Im Nachfolgenden werden stichpunktartig die wesentlichen Änderungen und Neufassungen dargestellt.

Allgemeine Vorschriften

§ 2 – Friedhofszweck

Es wurde eine Beschreibung des allgemeingültigen Zweckes der Friedhöfe und ihrer grünpolitischen Bedeutung ergänzt. Dies soll zum allgemeinen Verständnis der Friedhofsnutzer und –besucher beitragen.

§ 3 – Außerdienststellung und Entwidmung

entfällt, da dies durch höherrangiges Recht geregelt ist und in absehbarer Zeit auch nicht mit einer Außerdienststellung oder Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteiles zu rechnen ist.

§ 5 – Verhalten auf dem Friedhof - neu § 4 (2) + (3)

(2) Kinder unter 12 Jahren wird ersetzt durch Kinder unter 10 Jahren

Die Friedhofsverwaltung geht davon aus, dass sich Kinder über 10 Jahre durchaus eigenverantwortlich auf einem Friedhof bewegen können.

(2) h) gestrichen wird das Verbot zu rauchen – dafür wird ergänzt ein Verbot für das Mitbringen von alkoholischen Getränken

§ 6 – Gewerbetreibende - neu § 5

unter (2) werden bei der Definition der Zulassung für gewerbetreibende Dienstleistungsbetriebe die weitergehenden Forderungen der Mustersatzung des Deutschen Städtetages aufgenommen. Die Zulassung gewerbetreibender Betriebe wird auf eine Tageszulassung ausgedehnt.

Bestattungsvorschriften

§ 7 – Allgemeines – neu § 6

Die Bezeichnung „Anmeldung nach Eintritt des Todes“ wird ersetzt durch „Beurkundung des Sterbefalls“. Weiter wird die Formulierung „die nach den gesetzlichen Vorgaben erforderlichen Unterlagen beizulegen“ ergänzt.

§ 8 – Särge - neu § 7

Es werden detaillierte Vorschriften für die Beschaffenheit von Särgen und Trauerkleidung aufgenommen.

§ 9 – Ausheben der Gräber – neu § 8

(2) Es werden die gesetzlichen Vorgaben aufgenommen, wonach die Mindesterdüberdeckung des Sarges ein Meter betragen muss.

(4) und (5) Es werden Regelungen zu Tiefgräbern mit aufgenommen (vgl. Bodengutachten).

§ 10 – Ruhezeiten – neu § 9

Die Ruhezeiten werden entsprechend den geologischen Gutachten neu formuliert. Die Ruhezeit für Leichen sowie für Aschen bleibt bei 20 Jahren. Bei Abdeckung einer Grabstätte

mit mehr als der Hälfte durch Stein oder luft- und wasserundurchlässigem Material beträgt die Ruhezeit 30 Jahre.

§ 11 Umbettungen – neu § 10

(3) und (6) werden gestrichen.

Grabstätten

§ 12 – Allgemeines – neu § 11

(3) Erbgrabstätten wird gestrichen

§ 13 – Reihengrabstätten - neu § 12

Es wird ergänzt, dass auf dem Alten Friedhof und dem Bessunger Friedhof keine Reihengrabstätten abgegeben werden. Dies wurde bisher schon so gehandhabt, da keine größeren zusammenhängenden Flächen für die Ausweisung von Reihengrabstätten vorhanden sind.

(2) Es wird ein „Verfügungsberechtigter“ aufgenommen.

In der Vergangenheit war es nicht üblich, dass bei Reihengrabstätten Adressen von Hinterbliebenen oder verantwortlichen Personen erfasst wurden. Somit war auch nicht bekannt, wer für die Grabstätte verantwortlich ist, falls ein Grabstein locker oder die Grabstätte ungepflegt sein sollte. Entsprechend erforderliche Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht gingen daher zu Lasten der Friedhofsverwaltung.

4) Die Zeit für die Bekanntgabe der Abräumung wird auf 3 Monate verkürzt.

§ 14 – Wahlgrabstätten – neu § 13

(1) Die Nutzungsdauer von 30 Jahren wird verkürzt auf mindestens 25 Jahre.

Da bei der Nutzung einer Wahlgrabstätte zur Zeit und zukünftig hin verstärkt nur zwei Bestattungen durchgeführt werden, kann die Nutzzeit verringert werden. Eine Verlängerung ist natürlich jederzeit um eine beliebige Zahl an Jahren möglich. Durch die Verringerung der Nutzungszeit wird sich die Frage einer Rückerstattung nicht in Anspruch genommener Nutzungsentgelte nicht mehr so häufig stellen.

Die Regelung „Grabstätten sollen nur im Fall einer Beisetzung oder an Personen vom 70. Lebensjahr an abgegeben werden“ wird gestrichen. Damit ist der Erwerb einer Wahlgrabstätte von jedem Darmstädter Bürger unabhängig vom Lebensalter möglich (Vorkauf).

(6) neu § 13 (8)

Die Regelung der Rechtsnachfolge wurde entsprechend dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und der Mustersatzung des Deutschen Städtetages übernommen.

Neu § 14 - Ehrengrabstätten

Seit sehr vielen Jahren werden auf den städtischen Friedhöfen Ehrengrabstätten ausgewiesen, deren Pflege und Unterhaltung der Stadt Darmstadt obliegt. Die Entscheidung über die Anerkennung als Ehrengrabstätte bedarf der Regelung, um inflationären Tendenzen entgegenzuwirken.

§ 15 alt – Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

Dieser Paragraph wurde in die anderen Paragraphen zu Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten eingearbeitet und entfällt somit.

V. Gestaltung der Grabstätten

Vorhandene Gestaltungsvorschriften wurden sehr vereinfacht. Weiterhin geltende Vorschriften werden unter dem Gesichtspunkt der „Wahrung der Würde des Ortes“ beibehalten um einem evtl. Missbrauch Einhalt bieten zu können. Außer Kraft treten

Vorschriften zu Grabmalen, Einfassungen oder gärtnerischer Gestaltung auf einzelnen Grabfeldern (siehe hierzu auch VI Grabmale).

§ 16 – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze – neu § 15

(2) a) Die Verwendung von Glas als wesentlicher Bestandteil des Grabmales in Verbindung mit Stein soll in der neuen Satzung gestattet werden (siehe hierzu die Ausführungen unter Grabmale).

Das Anbringen von Lichtbildern an Grabmalen wird mit einer Größe von 7 x 10 cm bzw. bei Urnennischen mit einer Größe von 6 x 6 cm gestattet.

(3) b) Grabeinfassungen auf dem Waldfriedhof bleiben untersagt, während Grabeinfassungen auf anderen Friedhöfen erlaubt werden.

c) Splitt sowie in auffälligen Farben gehaltener Kies wird durch das Verbot von leuchtenden Materialien ersetzt.

Der Charakter des Waldfriedhofes als naturnaher intensiv baumbestandener Friedhof würde durch die Wahl von Einfassungen oder flächigen Abdeckungen verändert. Eine dauerhafte Fundamentierung von Einfassungen ist auf Grund des Wurzeldruckes der Bäume nicht möglich. Bei Schäden sind Regressforderungen der Nutzungsberechtigten gegen die Stadt oder die ausführende Firma vorprogrammiert.

Grabstätten mit einer besonderen Gestaltung werden in **§ 16 bis § 22 neu eingefügt**

Diese neuen Bestattungsformen werden von den Bürgern gefordert. Auf Grund ihres Platzbedarfes können die nachfolgenden Bestattungsformen nicht auf jedem Friedhof zur Verfügung gestellt werden.

Neu § 16 - Muslimische Grabstätten

Seit 1995 besteht ein solches Grabfeld. Es muss daher in die Satzung aufgenommen werden. Entsprechend dem Hearing mit 60 muslimischen Vereinen im März/April 2005 werden zukünftig keine Reihengrabstätten mehr angeboten. Muslimische Grabstätten werden nur mit einer Person belegt und haben eine deutlich längere Ruhezeit. Daher werden nur noch Wahlgrabstätten für eine Person mit der Möglichkeit der Verlängerung abgegeben.

Neu § 17 - Rasengrabstätten

Auf Grund der Flächenverfügbarkeit können Rasengrabstätten nur auf dem Waldfriedhof und in einem kleinen Feld des Friedhofes in Arheilgen abgegeben werden.

Neu § 18 - Friedpark

Es wird ein Feld im Waldfriedhof mit vorhandenem lockeren Baumbestand angeboten, bei dem eine freie Wahl der Grabstätten besteht. Durch eine großflächige Flächenbemessung der einzelnen Grabstätten wird der Eindruck einer großzügigen „Bestattung im Wald“ entstehen. Weiterhin ist im Bereich der Grabstätte die Pflanzung eines Baumes durch die nutzungsberechtigte Person möglich.

Neu § 19 - Grüfte

Grüfte bestehen seit dem Bau des Waldfriedhofes im Säulengang und wurden auch in Mausoleen oder auf Grabstätten eingerichtet. Auf Grund ihrer baulichen Beschaffenheit beträgt die Ruhezeit einer Leiche fünfzig Jahre.

Eine neue Anlage dieser Grabform ist nach einem Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Europaangelegenheiten vom 12. Januar 1981 im Allgemeinen nicht mehr zuzulassen.

Daher wird die Formulierung „ nur in besonderen Fällen“ verwendet.

Neu § 20 - Anonymes Urnenreihenfeld auf dem Waldfriedhof

Ein solches besteht seit 1982 ausschließlich auf dem Waldfriedhof und wurde erstmals mit der Neufassung der Friedhofsgebührenordnung vom 01.01.1986 als Gebührentatbestand aufgenommen. Diese Bestattungsart ist analog in eine neue Friedhofsatzung aufzunehmen.

Neu § 21 - Urnenwände (alt § 15 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten)

Urnenwände wurden in der alten Satzung nicht als einzelne Grabstätte beschrieben. Daher wird ein entsprechender Text aufgenommen.

Neu § 22 - Gemeinschaftsgrabanlagen für die Beisetzung von Aschen

Dem Wunsch nach pflegeleichten Grabstätten mit einer repräsentativen Grabgestaltung möchte die Friedhofsverwaltung Rechnung tragen. Es werden Grabstätten eingerichtet, auf denen eine größere Zahl von Urnen gemeinschaftlich bestattet werden können. Es ist geplant, große Grabstätten mit historisch erhaltenswerten Grabmalen mit hochwertigen Stauden zu bepflanzen und mit einer der Zeit des Grabmales angepassten Schrift zu versehen. Auf diese Weise wird eine Möglichkeit entstehen, insbesondere auf dem Alten Friedhof große Wahlgrabstätten mit historisch wertvollen Grabmalen einer neuen Nutzung und damit einer Erhaltung zuzuführen.

Für Urnenreihengrabstätten ist es ebenfalls vorgesehen entsprechende Grabstätten zu schaffen. Da dort kein Wiedererwerb möglich ist, wird es notwendig, die Grabmale so auszubilden, dass die Namen der Verstorbenen leicht ausgetauscht werden können.

VI Grabmale

Allgemein: Seit Anfang der 80er Jahre wurden auf allen Friedhöfen einzelne Felder mit Gestaltungsvorschriften zu Einfassungen und Grabmalen ausgewiesen.

Die gesamten Grabmalvorschriften für einzelne Felder werden aus Gründen der Liberalisierung aufgehoben. Auf allen Flächen ist eine individuelle Grabgestaltung gegeben, soweit sie der Würde des Ortes entspricht und der Umgebung anpasst.

§§ 17 und 18 alt

Für alle Friedhöfe werden die Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 18) aufgehoben. Ein Teil des Regelungsgehaltes wird als Mindestanforderung in den neuen § 23 übernommen.

Grabmale können zukünftig weitgehende frei gestaltet werden. Um eine entsprechende Maßstäblichkeit zu wahren, wird eine prozentuale Ansichtsfläche des Grabmales bezogen auf die Grabfläche eingeführt, neu § 23 (5).

Die Materialwahl ist frei, die Gestaltung der Grabmale ebenfalls, soweit sie sich an den Ort und ihre Umgebung anpassen.

Um eine entsprechende Gestaltung auf dem historischen und denkmalgeschützten Waldfriedhof und Alten Friedhof durchsetzen zu können, wird diesbezüglich ein Zusatz „Denkmalschutz“ aufgenommen - neu § 23 (1).

Neu § 23 (6) - Für alle Friedhöfe werden bestimmte, nicht witterungsbeständige oder leuchtende Materialien ausgeschlossen. Wie bei Urnenwänden vorgesehen -neu § 21 (2) wird die Größe der Lichtbilder oder bildhafter Darstellungen begrenzt.

§ 19 Zustimmungserfordernis - neu § 24

(5) Die Art und Größe der Holzkreuze wird beschrieben.

Das Aufstellen von Holzkreuzen unmittelbar bei der Bestattung wird damit genehmigungs- und gebührenfrei.

§ 20 Anlieferung – neu § 25

wird redaktionell gekürzt und entfrachtet.

§ 21 bis 32 - neu § 26 bis 36 werden redaktionell angepasst.

Diese Satzung ist mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Aufgestellt:

Darmstadt, 26. April 2006
67-30 rem ☎ 29 03

Anlagen
Satzung vom 24. Juni 1968
Satzungsentwurf vom 20.10.2005

Dezernat I

Dezernat II

Walter Hoffmann
Oberbürgermeister

Wolfgang Glenz
Bürgermeister

Dezernat III

Dezernat IV

Klaus Feuchtinger
Stadtrat

Cornelia Diekmann
Stadträtin